

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. : 2022/5

21. Oktober 2022

- Seite 2 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachgruppenkonferenzen (Senatsbeschluss vom 13.07.2022)
- Seite 3 Beschluss über Assoziierungen gemäß der Assoziierungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Januar 2022 im Rahmen der Kooperationen mit der Hochschule der Künste Bern (HKB) und der Hochschule Luzern - Musik (HSLU) (Rektoratsbeschluss vom 11.07.2022)
- Seite 4 Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg (Senatsbeschluss vom 19.10.2022)
- Seite 7 Erste Änderung der Vergütungsordnung für Lehraufträge der Hochschule für Musik Freiburg vom 19.07.2017 (Senatsbeschluss vom 19.10.2022)
- Seite 8 Mitglieder der Auswahlkommissionen für das FrauenFörderStipendium und das Deutschlandstipendium sowie der Zentralen Vergabekommission der Landesgraduiertenförderung (Senatsbeschluss vom 19.10.2022)

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachgruppenkonferenzen

Der Senat hat am 13.07.2022 gemäß § 6 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule für Musik vom 28. März 2019 auf Vorschlag des Studierendenparlaments für das Akademische Jahr 2022/23 folgende Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fachgruppenkonferenzen gewählt.

Fachgruppe 1: Elena Ralli
So-Jeong Yoo

Fachgruppe 2: Ofer Storalov
Josephine Schmirf

Fachgruppe 3: Pedro Bericat
Samira Nowarra

Fachgruppe 4: Henry Heizmann
Jakob Plag

Fachgruppe 5: Franziska Scheinpflug
David Severin (Bachelor Gesang, 8. Semester)

Fachgruppe 6: Christopher Flaskamp

Freiburg, 13. Juli 2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Beschluss über Assoziierungen gemäß der Assoziierungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Januar 2022 im Rahmen der Kooperationen mit der Hochschule der Künste Bern (HKB) und der Hochschule Luzern - Musik (HSLU)

Gem. § 3 Absatz 5 der Assoziierungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 19. Januar 2022 hat das Rektorat am 11. Juli 2022 auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Assoziierung folgender Personen für eine Dauer von zunächst fünf Jahren ab dem 1. Oktober 2022 beschlossen. Der Senat wurde am 13. Juli 2022 über die beschlossenen Assoziierungen informiert.

Im Rahmen der Kooperation mit der Hochschule der Künste Bern (HKB) assoziiert die Hochschule für Musik Freiburg

- Prof. Dr. Nathalie Meidhof, Professorin für Musiktheorie

Im Rahmen der Kooperation mit der Hochschule Luzern – Musik (HSLU) assoziiert die Hochschule für Musik Freiburg

- Prof. Dr. Antonio Baldassarre, Leiter Forschung & Entwicklung, Vizedirektor der HSLU - Musik
- Prof. Dr. Marc-Antoine Camp, Leiter CC Forschung Musikpädagogik
- Prof. Dr. Magdalena Mayas, Dozentin für Jazz Klavier, Fachverantwortung Improvisation am Institut für Jazz und Volksmusik
- Prof. Dr. Elena Alessandri, Leiterin des Kompetenzzentrums Music Performance Research, Musikpädagogin und Pianistin

Freiburg, 13. Juli 2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat aufgrund von § 13 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 26. April 2022 (GBl. S. 251), am 19. Oktober 2022 die folgende Gebührensatzung vom 17.02.2016 beschlossen.

Der Rektor hat gem. § 2 Absatz 2 LHGebG am 19. Oktober 2022 seine Zustimmung erteilt.

Teil I – Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Gebührensatzung

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, erhebt die Hochschule für Musik Freiburg Studiengebühren nach Maßgabe von Teil II dieser Satzung und sonstige Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Teil III dieser Satzung.

§ 2 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührensatzung ausgewiesenen Studiengebühren und sonstigen Gebühren und Auslagen sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Teil II – Studiengebühren

§ 3 Gebührenpflichtige Studiengänge

- (1) Für die folgenden Studiengänge erhebt die Hochschule Studiengebühren:
 1. Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang
 2. Zusatz- und Aufbaustudiengang (3. Zyklus) „Konzertexamen/Meisterklasse“
 3. Kontaktstudium
 4. Vorstudium und Netzwerk für hochbegabte Schüler und Schülerinnen in der Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB)
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studierendenwerkgesetz und § 65a Absatz 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 4 Höhe der Studiengebühren

- (1) Die Studiengebühren werden mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Fälle semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühren beträgt für jedes begonnene Semester
 1. für den weiterbildenden Masterstudiengang 700 €
 2. für den Zusatz- und Aufbaustudiengang (3. Zyklus) 1.000 €
 3. für das Kontaktstudium
 - a) im Einzelunterricht
 - für ein Sommersemester 1.430 €
 - für ein Wintersemester 1.840 €
 - b) im Kleingruppen- und Ensembleunterricht
 - für ein Sommersemester 180 €
 - für ein Wintersemester 230 €

- | | |
|---|-------|
| c) im Großgruppenunterricht (Seminar und Vorlesung) | |
| - für ein Sommersemester | 100 € |
| - für ein Wintersemester | 160 € |
| 4. für das Vorstudium in der FAB | 750 € |
- (2) Die Höhe beträgt für jedes begonnene Akademische Jahr
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. für Mitglieder im Netzwerk der FAB | 200 € |
|---------------------------------------|-------|
- (3) Für Ensembles beträgt die Studiengebühr abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 für jeden Studierenden jeweils 500 €. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.
- (4) Zeiten der Beurlaubung vom Studium gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.
- (5) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 befreit.
- (6) Studierende des Studiengangs „Konzertexamen/Meisterklasse – Schwerpunkt Freiburger Opernstudio“ erhalten ein Stipendium der Hochschule für Musik Freiburg jeweils in Höhe der regulär anfallenden Studiengebühren, so dass keine Gebührenerhebung durch die Hochschule erfolgt.

§ 5 Fälligkeit der Studiengebühren

- (1) Die jeweilige Gebühr wird mit dem Immatrikulationsbescheid oder der Rückmeldung fällig, sofern ein Gebührenbescheid keine abweichende Fälligkeit ausweist. Ist eine Immatrikulation nicht vorgesehen, richtet sich die Fälligkeit nach dem Gebührenbescheid.
- (2) Bei Abbruch des Studiums oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass der Studiengebühren

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

Teil III – Sonstige Gebühren und Auslagen

§ 7 Tatbestände der sonstigen Gebühren und Auslagen

Für die folgenden Tatbestände erhebt die Hochschule sonstige Gebühren und Auslagen:

1. Teilnahme am Zulassungsverfahren
2. Verspätete Rückmeldung
3. Zulassung von Gasthörern
4. Ersatzweise Ausstellung von Studierendenausweisen, Zeugnissen, Diplomen und sonstigen Urkunden
5. Ausstellung von Bescheinigungen
6. Mahnungen, Bearbeitungsgebühren der Bibliothek

§ 8 Höhe der sonstigen Gebühren und Auslagen

Die sonstigen Gebühren und Auslagen betragen

1.	für die Teilnahme am Zulassungsverfahren	50,00 €
2.	für die nicht fristgerechte Rückmeldung	20,00 €
3.	für die Gasthörerschaft	100,00 €/Sem.
4.	für die ersatzweise Ausstellung	
	a) eines Studierendenausweises	10,00 €
	b) eines Bibliotheksausweises	5,00 €
	c) eines Diploms/einer Urkunde oder eines Zeugnisses	20,00 €
5.	für die Ausstellung	
	a) einer gesonderten Immatrikulationsbescheinigung	5,00 €
	b) sonstiger Bescheinigungen	10,00 €
	c) soweit fremdsprachlich	20,00 €
6.	im Rahmen der Bibliotheknutzung	
	a) für die 1. Mahnung	1,50 €/Einheit
	b) für die 2. Mahnung zusätzlich	3,00 €/Einheit
	c) für die 3. Mahnung zusätzlich	6,50 €/Einheit
	d) für die Mahnung bei Kurzausleihe von Präsenzbeständen	1,50 €/Einheit/Tag
	e) für die Bearbeitung der Bibliothek einer Ersatzbeschaffung	16,00 €

§ 9 Fälligkeit der sonstigen Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr nach § 8 Nummer 1 wird mit Anmeldung fällig. Sie wird bei nachträglicher Abmeldung im Laufe des weiteren Zulassungsverfahrens oder bei Nichterscheinen zur Eignungsprüfung nicht zurückerstattet.
- (2) Die Gebühr nach § 8 Nummer 2 wird mit Ablauf der jeweils geltenden und versäumten Rückmeldefrist fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 8 Nummer 3 werden mit Zulassung fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 8 Nummer 4 und Nummer 5 werden mit Beantragung, die Gebühren nach § 8 Nummer 6 mit Bekanntgabe fällig.

§ 10 Ratenzahlung, Stundung und Erlass der sonstigen Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Gebühr nach § 8 Nummer 3 kann auf Antrag eine Ratenzahlung im Sommersemester bis zu 3 Raten und im Wintersemester bis zu 4 Raten eingeräumt werden. Im Übrigen ist aufgrund der geringen Höhe der Gebühren und Auslagen, auch im Vergleich mit dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand, sowohl eine Ratenzahlung als auch eine Stundung oder Erlass ausgeschlossen.
- (2) Für nicht in Anspruch genommen Unterricht nach § 7 Nummer 3 wird ein entsprechender Teilerlass nicht gewährt.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Freiburg vom 17. Februar 2016 und die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen, im Zusatz- und Aufbaustudium (3. Zyklus) sowie im Kontaktstudium vom 18. Juli 2018 außer Kraft.

Freiburg, 19. Oktober 2022
Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Erste Änderung der Vergütungsordnung für Lehraufträge der Hochschule für Musik Freiburg vom 19.07.2017

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/ nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 19. Oktober 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG folgende Änderungen in der „Vergütungsordnung für Lehraufträge der Hochschule für Musik“ vom 19. Juli 2017 beschlossen.

I.

Die „Vergütungsordnung für Lehraufträge der Hochschule für Musik“ in der Fassung vom 19. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„VG 1

- 40 Euro“

II.

Die Änderung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Freiburg, 19. Oktober 2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Mitglieder der Auswahlkommissionen für das FrauenFörderStipendium und das Deutschlandstipendium sowie der Zentralen Vergabekommission der Landesgraduiertenförderung

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 Vertreterinnen und Vertreter in den Auswahlkommissionen der nachfolgend aufgeführten Stipendienprogramme ab dem 1. Oktober 2022 gewählt:

FrauenFörderStipendium:

Gem. § 5 Absatz 2 der Satzung FrauenFörderStipendium der Hochschule für Musik Freiburg vom 15. Juli 2015:

Vertretung der Studierenden (für 1 Jahr):

Lena Marie Thiem, Johann Sundermeier

Vertretung der Lehrenden (für 2 Jahre):

Prof. Alfonso Gomez, Christine Löbbert, Prof. Julia Schröder

Deutschlandstipendium:

Gem. § 5 Absatz 2 der Satzung der Hochschule für Musik Freiburg für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 19. Oktober 2011:

Vertretung der Studierenden (für 2 Jahre):

Mia Johanna Toivanen

Vertretung der Lehrenden (für 2 Jahre):

Prof. Christian Nagel, Prof. Simone Zraggen

Zentrale Vergabekommission Landesgraduiertenförderung:

Gem. § 8 Absatz 3 und 4 der Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 19. Juli 2017:

Vertretung der Studierenden (Nachwahl für 1 Jahr):

Mia Johanna Toivanen

Vertretung der Lehrenden (Nachwahl für 1 Jahr):

Christine Löbbert

Freiburg, 19. Oktober 2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor